

Ulrich + Hefti AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Jan. 2026

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») wird nachfolgend ausschliesslich vom Geschäftspartner (Kunde/Lieferant) gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Geschäftspartnerinnen sind immer mitgemeint.

1. Unternehmen

Die Ulrich + Hefti AG, Firmen-Nr. CHE-109.623.923, nachfolgend «UHAG» genannt, mit Sitz in Alpnach, regelt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend «AGB» genannt, alle Geschäftstätigkeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Schaltanlagenbauerin gemäss dem Zweck im Handelsregistereintrag des Kantons Obwalden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Offerten, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Ulrich + Hefti AG (UHAG). Sie gelten als vereinbart, sobald sie dem Geschäftspartner spätestens mit der Offerte zur Kenntnis gebracht worden sind.

Mit der Annahme der Offerte, der Auftragserteilung, dem Abruf von Leistungen oder dem Beginn der Leistungserbringung anerkennt der Geschäftspartner die ausschliessliche und uneingeschränkte Anwendbarkeit dieser AGB.

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Geschäftspartners, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder besondere Vertragsbedingungen, finden keine Anwendung, auch wenn sie erst nachträglich übermittelt werden oder ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Solche Bedingungen gelten nur, sofern sie von der UHAG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Werden dem Geschäftspartner nachträglich Bedingungen auferlegt oder zur Unterzeichnung vorgelegt, welche von diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, und kommt aus diesem Grund kein Vertragsabschluss zustande oder wird die Ausführung des Auftrages verhindert, so sind der UHAG sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Offerterstellung, Projektierung, Disposition, technischen Abklärungen, Nachverhandlungen sowie sonstigen vorbereitenden Leistungen.

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übermittelt werden, sind der Schriftform gleichgestellt. Individuelle schriftliche Abreden der Parteien gehen diesen AGB stets vor.

3. Elektronische Übermittlung von Daten

Der Geschäftspartner kann die Daten elektronisch an die UHAG übermitteln. Die UHAG haftet nicht für den Versand, die Übermittlung und den Empfang der Daten resp. daraus entstehende Schäden und Verzögerungen.

Die UHAG kann das elektronische Bestellsystem aus begründetem Anlass ohne Benachrichtigung der Besteller offline schalten (z. B. bei Verdacht auf Viren, Eingriffe Dritter usw.).

4. Offerterstellung / Materialauszug

Eine Offerte wird grundsätzlich von einem Ausführungsschema abgeleitet. Wird mit der Offerterstellung ein Materialauszug mitgeliefert, ist

dieser massgebend. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Auszug auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Gibt es Abweichungen zwischen der Offerte resp. dem Materialauszug und dem Schema, sind diese vom Geschäftspartner umgehend, jedoch spätestens vor der Arbeitsvergabe zu melden.

5. Bestellungen / Auftragsvergabe und Stornierungen

Die Bestellung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Bestellung resp. eine schriftliche Bestätigung derselben wird jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bevorzugt und kann vom Geschäftspartner ohne Begründung verlangt werden. Gibt es Diskrepanzen zwischen einer mündlichen Aussage und einem Schriftstück (inkl. E-Mail) hat immer das Schriftstück Vorrang.

Eine Stornierung kann nach gegenseitiger Absprache jederzeit gewährt werden, der Geschäftspartner hat aber die bis zur Stornierung angelaufenen Leistungen zu den üblichen Ansätzen zu entschädigen, insbesondere planerische Leistungen wie Dispositionen, AVOR-Leistungen und technische Abklärungen, bereits bestelltes Material und geleistete Werkstattarbeiten.

6. Disposition und Freigabe

Eine Disposition wird grundsätzlich zu jeder Anlage erstellt. Sie wird in der Offerte gesondert offeriert. Ist die Disposition im Laufe des Projekts anzupassen, z. B. aufgrund von Schemaänderungen, hat die UHAG das Recht, diese Kosten dem Kunden zu den üblichen Ansätzen zu verrechnen.

Die Disposition wird nach Fertigstellung dem Geschäftspartner vorgelegt und dieser erteilt die definitive Freigabe. Dies ist schriftlich zu bestätigen, vorzugsweise mit einem Stempel und der Unterschrift des Bestellers.

7. Mehraufwand

Vom Besteller nach Vertragsabschluss verursachter Mehraufwand (wie Dispositionssänderungen, Schemaänderungen, Änderungsarbeiten in der Werkstatt, Bestellung von Zusatzmaterial oder sonstiger administrativer Aufwand sowie nachträglich angeforderte Unterlagen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und können von der UHAG ohne gesonderte Vorankündigung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

8. Lieferungen / Lieferarten

Sofern in der Offerte nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werkstatt (EXW) ohne Mehrkosten für Verpackung und Bereitstellung. Art, Umfang und Bedingungen der Lieferung sowie allfällige Leistungen im Zusammenhang mit Aufstellung und Montage werden in der Offerte abschliessend geregelt.

Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage hat der Geschäftspartner auf eigene Kosten sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit die Montage am vorgesehenen Standort durchgeführt werden kann. Er übernimmt insbesondere alle branchenfremden Nebenarbeiten sowie die Bereitstellung der für Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Hilfsmittel. Zufahrts- und Einbringwege sind freizuhalten und sicherzustellen. Erfolgt die Einbringung über mehrere Etagen, ist zwingend ein funktionierender Lift oder eine weiträumige Treppe mit einer Mindest-

breite von 1.50 m, einer Mindesthöhe von 2.40 m sowie einer Plattform von mindestens 1.5×3.0 m bereitzustellen. Andernfalls ist die UHAG berechtigt, den Mehraufwand separat zu verrechnen oder die Leistung bis zur Herstellung der Voraussetzungen auszusetzen. Die Koordination der Einbringung und Arbeiten mit anderen am Projekt beteiligten Unternehmen obliegt dem Besteller. Mehraufwand durch mangelnde Koordination wird separat verrechnet.

9. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der definitiven Freigabe der Disposition und falls Beistellmaterial vorhanden ist mit der Anlieferung des Materials. Für die Anlieferung des Beistellmaterials ist der Geschäftspartner verantwortlich. Für die Lieferfristen gelten Arbeitstage («AT»), jeweils Montag bis Freitag exkl. Feiertage.

Ist das Beistellmaterial nicht komplett angeliefert oder wurden im Verlauf nach der Freigabe Änderungswünsche angebracht, behält sich die UHAG vor, den Liefertermin zu schieben. Für Lieferterminverschiebungen, welche nachweislich durch Dritte oder höhere Gewalt wie Unwetter, Pandemie, verzögerte Lieferung von Halbfabrikaten verursacht werden, haftet die UHAG nicht, soweit gesetzlich zulässig. Die UHAG bemüht sich, die Folgen derartiger Lieferterminverschiebungen für den Geschäftspartner möglichst gering zu halten. Wird bei der Offerterstellung kein Liefertermin angegeben, gilt generell die Lieferfrist von ca. 30 AT ab Freigabe Disposition. Bei Systemlösungen (früher Typgeprüfte Anlage) gilt eine entsprechende Lieferfrist von mindestens 50 AT.

10. Serviceeinsatz / Arbeiten unter Spannung

Umbau- und Servicearbeiten werden ohne ausdrückliche anderweitige Zugabe stets als nicht bindende, ungefähre Kostenschätzung offeriert und sofern nichts anderes erwähnt ist, stets als Regiearbeit mit einem Rapport abgerechnet. Darauf ist die aufgewendete Arbeitszeit mit Vor- und Nachbearbeitung aufgeführt inkl. Materialverbrauch, Kilometerentschädigung und Spesen. Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Arbeiten an bestehenden Anlagen werden generell spannungslos ausgeführt. Die Mitarbeiter der UHAG dürfen an Niederspannungsverteilungen keine Arbeiten unter Spannung und / oder Schalthandlungen durchführen. Bauseits muss dafür gesorgt werden, dass die Anlage von einem ortskundigen, schaltberechtigten Monteur oder dem EW spannungsfrei geschaltet und davon betroffene Drittpersonen vorgängig informiert werden. Ist ein Abschalten der Anlage zu keinem Zeitpunkt möglich und verlangt der Auftraggeber die Ausführung unter diesen Bedingungen, so trägt er jegliches Risiko selbst.

11. Preise

Alle Preise sind in Schweizer Franken ausgewiesen. Sie werden jeweils in der Offerte und in der Abrechnung exkl. MwSt. erstellt. Die MwSt. wird separat ausgewiesen. Die UHAG ist berechtigt, nach Vertragsabschluss eine Preisanzapfung auf Waren- und Materialpreise vorzunehmen, wenn sich bei Projekten mit einer Projektlaufzeit von über 6 Monaten seit dem Vertragsabschluss die Einstandspreise (Hersteller-/Lieferantenpreise) für die für den Auftrag massgeblichen Materialien nachweislich um über 25% erhöht haben. Die UHAG zeigt eine solche Preisanzapfung dem Geschäftspartner in geeigneter Form an und dokumentiert diese fallweise (z. B. durch Lieferantenbestätigungen, Preislisten oder entsprechende Belege). Die nachträgliche Preis erhöhung gegenüber dem Geschäftspartner darf jedoch maximal die

Hälfte der nachweislichen Preiserhöhung der Einstandspreise betragen.

12. Projektbezogene Materialbestellung/Beschaffung

Die UHAG beschafft ihr Material projektbezogen und tätigt ihre Bestellungen des Ausgangsmaterials erst ab der schriftlichen Freigabe der Arbeit. Wird es vom Geschäftspartner explizit verlangt, z. B. aufgrund von Liefertermindruck oder Lieferengpässen, muss die Bestellung des Ausgangsmaterials ausdrücklich schriftlich veranlasst werden. Damit übernimmt der Geschäftspartner die volle Verantwortung, falls nachträglich Material wegfallen oder ausgetauscht werden müsste. Die UHAG behält sich diesfalls vor, hierfür eine Vorschusszahlung einzufordern.

13. Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen werden auf den Offerten separat erwähnt. Vorbehältlich anderweitiger Angabe versteht sich die Zahlung netto 30 Tage ohne Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug schuldet der Geschäftspartner Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

Die UHAG behält sich vor, dies von Fall zu Fall zu prüfen und bei schlechter Bonitätsprüfung oder erstmaliger Bestellung auf einer Vorauszahlung zu bestehen. Ist der Geschäftspartner mit fälligen Zahlungen im Verzug, so ist die UHAG berechtigt, nach erster kostenloser Zahlungserinnerung Mahnspesen von 40 Fr. pro Mahnung zu erheben und ihre weitere Leistungserbringung auszusetzen, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist. Nach erfolgloser letzter Mahnung wird das Inkasso der Firma Creditreform übergeben. Die Kosten hierfür trägt der Geschäftspartner.

Sicherungs- oder sonstige Abzüge (z. B. Rückbehalte, Versicherungsbeiträge, Baustellenpauschalen) sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

14. Spez. Bestimmungen bei Aufträgen mit Werkverträgen (Submissionen)

Liegt vor Beginn der Ausführung kein beidseitig unterzeichneter Werkvertrag bzw. keine beidseitig unterzeichnete Werk- oder Liefervertragsurkunde vor, unterliegt der Auftrag dem OR und den AGB der UHAG. Allfällige vom Geschäftspartner, Besteller, Generalunternehmer, Totalunternehmer oder deren Vertretern vorgelegte besondere Bestimmungen, SGB, Einkaufsbedingungen oder ähnliche Vertragsbedingungen gelten nur, sofern sie von der UHAG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Die Schlussrechnung wird, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, spätestens 2 Monate nach Ausführung der letzten im Werkvertrag vereinbarten Leistung gestellt.

Liegt bis dahin kein Abnahmeprotokoll vor und wurde dies nicht vom Kunden oder Fachplaner initiiert, stellt dies keinen Grund dar, die Rechnung nicht gemäss Zahlungsplan zu begleichen. Konventionalstrafen, die nicht ausschliesslich auf das Fehlverhalten der UHAG zurückzuführen sind, namentlich bei Lieferunterbrüchen von systemrelevanten Teilen oder bei durch Dritte verursachten Verzögerungen, werden den wegbedungen.

Unsere Teilnahme an Sitzungen im Bereich Bau, Logistik oder ähnlichen Themen erfolgt nur bei Bedarf. Sollte unsere Anwesenheit erforderlich sein, ist uns mindestens 5 Arbeitstage im Voraus eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnungspunkte und des Be treffs zuzustellen. Dies gilt auch für nicht näher definierte Sitzungen, bei denen unsere Anwesenheit als notwendig erachtet wird.

15. Transport / Übergang Nutzen und Gefahr

Wird anstatt einer Lieferung durch die UHAG ein Versandunternehmen beauftragt, sei es durch die UHAG selbst oder durch den Geschäftspartner, gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe des Sendungsguts an das Versandunternehmen (Verlad auf LKW) auf den Kunden über. Wird die Lieferung durch die UHAG selbst ausgeführt (Punkt 7), gehen Nutzen und Gefahr erst bei Übergabe an den Kunden über.

16. Abnahme und Haftung

Sofern in der Offerte nicht Termine für die Prüfung und/oder Abnahme festgelegt sind, hat der Geschäftspartner die gelieferte Anlage nach Erhalt sofort zu prüfen. Reklamationen betreffend offensichtliche Mängel sind innert 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag exkl. Feiertage) nach Lieferung der Ware schriftlich anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung hinsichtlich dieser offensichtlichen Mängel als genehmigt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist gemäss nachfolgendem Abschnitt «Garantie». Offenkundige Beschädigungen sind sofort zu reklamieren. Sendungen mit äusserlich erkennbaren Transportschäden müssen in Empfang genommen werden. Es ist gegenüber dem Frachtführer bei Empfang der Ware auf den Papieren ein Vorbehalt unter Beschreibung der Mängel anzubringen und vom Frachtführer unterzeichnen zu lassen. Werden äusserlich erkennbare Transportschäden nicht sofort beanstandet, gilt die Lieferung als angenommen. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft keine schriftliche Mängelrüge oder Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.

Die UHAG haftet dem Geschäftspartner für sämtliche direkten Schäden, welche sie bzw. ihre Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen diesem schuldhaft zufügen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen; eine Haftungsbeschränkung gilt insbesondere nicht bei rechtswidriger Absicht oder Grobfahrlässigkeit sowie im gesetzlich zwingenden Umfang bei Personenschäden. Die Haftung der UHAG für direkte Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – insgesamt auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Auftrages begrenzt. Ausser bei Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht ist die UHAG gegenüber dem Geschäftspartner nicht haftbar für Folgeschäden aller Art, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangenen Gewinn und andere mitelbare Folgeschäden.

17. Garantie

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandlung und Minderung) werden wegbedungen und ersetzt durch den Anspruch des Käufers auf Nachbesserung (Reparatur) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: Die UHAG gewährt eine Garantie von 12 Monaten auf ihre Produkte. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern die UHAG auch die Montage übernommen hat, mit deren Abschluss bzw. mit der Werkabnahme. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, welche die UHAG nicht zu verantworten hat, so endet die Garantie spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

Wird ein mangelhaftes oder defektes Gerät ersetzt oder repariert, wird die Garantiefrist nicht generell unterbrochen; hingegen besteht für

ausgetauschte und reparierte Geräte eine neue Garantie bezogen auf die effektiv ausgetauschten Teile resp. ausgeführten Arbeiten. Diese Garantie verfällt, sobald selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Manipulationen an den Anlagen oder Teilen davon vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind Arbeiten, welche durch das zuständige EW für den Anschluss im Anschlussraum gemacht werden und Anschlussarbeiten durch den Elektriker ab der Abgangsklemme. Im Übrigen gelten von Fall zu Fall die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller der eingebauten Apparate, insbesondere, wenn diese bessere Garantieleistungen vorsehen. Ferner müssen die Bestimmungen und Mindestanforderungen gemäss der Norm EN 61439-1 eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich Standortes und klimatischen Bedingungen des Endstandorts der Anlagen.

18. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Eigentum der UHAG. Der Geschäftspartner ermächtigt die UHAG, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen bleibt das vorbehaltene Eigentum im Umfang des Wertes erhalten.

19. Bauhandwerkerpfandrecht

Das gesetzliche Bauhandwerkerpfandrecht gemäss Art. 837 ff. ZGB bleibt ausdrücklich vorbehalten. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Geschäftspartners oder Dritter, gleich in welchem Dokument (insbesondere Allgemeine Bedingungen, Vertragsbedingungen, Submissionsunterlagen, Protokolle oder Korrespondenz), welche das gesetzliche Bauhandwerkerpfandrecht einschränken, abbedingen oder zusätzliche Sicherstellungs- oder Verzichtspflichten auferlegen, entfalten keine Wirkung, sofern sie nicht dem zwingenden Schweizer Recht entsprechen.

Soweit Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Bauhandwerkerpfandrecht verlangt werden, gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Regelungen der SIA-Norm 118. Weitergehende Sicherheiten, Garantien oder Verpflichtungen werden nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die Kosten für die Eintragung, Aufrechterhaltung sowie eine allfällige Ablösung des Bauhandwerkerpfandrechts (inkl. Grundbuch- und allfällige Sicherstellungskosten) trägt der Besteller, soweit gesetzlich zulässig.

20. Unterlagen / Urheberrecht

Bauaufnahmen, Fotos, Vermassung sowie Dispositionen, Zeichnungen und Schemas, welche von der UHAG angefertigt wurden, bleiben Eigentum der UHAG. Der Geschäftspartner erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung für das konkret offizielle bzw. beauftragte Projekt. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Nutzung für weitergehende Informationen, Ausschreibungen oder andere Projekte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der UHAG zulässig; ausgenommen ist die Weitergabe an am Projekt direkt beteiligte Dritte, soweit dies für die Projektarbeitung erforderlich ist.

21. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder der Bestimmungen der Disposition bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übermittelt

werden (z. B. E-Mail), sind der Schriftform gleichgestellt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 6055 Alpnach Dorf. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Obwalden, Sitz Sarnen. Die UHAG ist jedoch wahlweise berechtigt, den Geschäftspartner an dessen Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder un durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder un durchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführ baren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.